



STEUERBERATER

■ Steuerberater **PORTEN** · Bahnhofstraße 6 · 45701 Herten

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erhebliche Steuerersparnis durch Anwendung geschickter Strategien

1. Das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz eröffnet eine Fülle von Gestaltungs-möglichkeiten, sofern man strategisch klug handelt. Erblasser können durch geschicktes Handeln und Ausnutzung der steuerlichen Freibeträge die Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuern erheblich reduzieren oder sogar ganz vermeiden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer sind in einem Gesetz geregelt. Die Freibeträge und die Steuersätze sind jeweils gleich. Schenkungsteuer fällt an unter Lebenden, Erbschaftsteuer in dem Fall, dass der Erblasser verstorben ist.

2. mehrfache Inanspruchnahme der Freibeträge für Schenkungen und Erbschaften

Die nachstehenden Freibeträge können alle 10 Jahre beansprucht werden. D. h., dass nach Ablauf von 10 Jahren nach einer Schenkung die steuerlichen Freibeträge erneut genutzt werden können.

So kann z. B. nach einer erfolgten Schenkung im Todesfall des Schenkers erneut der persönliche Freibetrag genutzt werden, wenn die Schenkung mehr als 10 Jahre zurückliegt.

Steuerklasse Betroffene Personen Freibetrag in €

1	Ehepartner	500.000 €
1	Partner einer eingetragenen Lebens-Partnerschaft	500.000 €
1	Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	400.000 €
1	Enkel, deren Eltern noch leben; Urenkel	200.000 €
2	Eltern, Großeltern, geschiedene Ehegatten, Geschwister, Neffen, Nichten, Schwieger-, Stiefeltern, Schwiegerkinder	20.000 €
3	verlobte Lebensgefährten sowie alle Übrigen	20.000 €

3. Weitere sachliche Freibeträge:

- Für Personen der Steuerklasse 1 :
 - 41.000 Euro für den Erwerb von Hausrat,
12.000 Euro für andere bewegliche körperliche Gegenstände,
- Für Personen der Steuerklassen 2 und 3:

12.000 Euro für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände

4. Steuersätze der Erbschaft- und Schenkungssteuern seit dem 1. 1. 2010

		Prozentsatz in der Steuerklasse		
		I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis	75.000 €	7	15	30
	bis 300.000 €	11	20	30
	bis 600.000 €	15	25	30
	bis 6.000.000 €	19	30	30
	bis 13.000.000 €	23	35	50
	bis 26.000.000 €	27	40	50
	über 26.000.000 €	30	43	50

Die grundsätzliche steuerliche Strategie lautet: Bei hohen Vermögenswerten rechtzeitig die teils hohen persönlichen Freibeträge bei Schenkungen und Erbschaften nutzen. So dürfen sich Ehegatten und eingetragene Lebenspartner alle zehn Jahre 500.000 € steuerfrei übertragen bzw. erhalten. Bei Übertragungen von Eltern auf Kinder beträgt der Freibetrag 400.000 € und bei Enkelkindern und Urenkeln jeweils 200.000 €. Dabei stehen den Kindern und Enkelkindern die Freibeträge jeweils von Mutter und Vater zu, so dass z. B. Eltern jedem Kind alle 10 Jahre $2 \times 400.000 \text{ €} = 800.000 \text{ €}$ erbschaft- bzw. schenkungssteuerfrei übertragen können.

Es ist häufig auch vorteilhafter, eine Schenkung über einen „Umweg“ vorzunehmen als eine Direktschenkung, weil sich dadurch die Freibeträge steuerlich besser nutzen lassen.

Vier Beispielfälle veranschaulichen das:

Fall 1 : Vater A will seinem Sohn 750.000 € aus seinem Privatvermögen in bar schenken. Würde er ihm das Geld auf einen Schlag übertragen, müsste der Sohn abzüglich eines Freibetrages von 400.000 € noch 350.000 € versteuern und dafür 15 % Schenkungssteuer = 52.500 € zahlen.

Strategie: A schenkt zunächst einen Teil der Barschaft steuerfrei seiner Ehefrau, die dieses Geld dann nach Ablauf einer „Schamfrist“ von etwa sechs Monaten unter Nutzung ihres Freibetrages von ebenfalls 400.000 € an den Sohn weitergibt. So erhält der Sohn die gesamte Summe unter Ausnutzung der pers. Freibeträge der Eltern, ohne dass dafür Schenkungssteuer anfällt.

Fall 2 : Herr B will seiner Schwiegertochter 250.000 € schenken. Auf direktem Wege wäre für die Schwiegertochter in Steuerklasse II lediglich ein Freibetrag von 20.000 € steuerfrei möglich und es würden 20 % von 230.000 € = 46.000 € an Schenkungsteuern fällig werden.

Gestaltung: Hier führt der Umweg über seinen verheirateten Sohn. Im ersten Übergang - Elternteil auf Sohn - wird der Freibetrag von 400.000 € genutzt. Beim zweiten Übergang - vom Sohn auf seine Ehefrau - läge der Freibetrag dann sogar bei 500.000 €. Somit fallen bei dieser Gestaltung überhaupt keine Schenkungssteuern an.

Fall 3 : Dieses Steuersparmodell lässt sich sogar in erweiterter Form optimal für Immobilien anwenden. So ist eine Schenkung des selbstbewohnten Familienheims an den Ehegatten unabhängig vom Wert der Immobilie und dem Zeitraum des Bewohnens immer steuerfrei. Diese Steuerbefreiung für den Ehepartner besteht immer zusätzlich zu dem persönlichen Freibetrag,

Auch die zehnjährige Wohnpflicht, wie beim Vererben eines selbstgenutzten Eigenheims, gibt es für den Ehepartner nicht. Kinder hingegen können die Steuerbefreiung nur beim Erwerb von Todes wegen in Anspruch nehmen.

Fall 4: Vater V möchte seinem Sohn die derzeit eigengenutzte Villa mit einem Verkehrs- und Steuerwert von 1,4 Millionen € überschreiben. Abzüglich des Freibetrags von 400.000 € müsste der Sohn demnach noch 1,0 Million € mit einem Steuersatz von 19 Prozent versteuern, also 190.000 €.

Gestaltung: V überträgt die Hälfte der selbstgenutzten Villa steuerfrei an seine Ehefrau. Anschließend schenken beide zu gleichen Teilen die Villa an den Sohn. Dadurch reduziert sich der steuerpflichtige Betrag auf 600.000 € (1,4 Mio. ./ 2 x Freibetrag von 400.000 €) und der Steuersatz auf 11 %, so dass die Schenkungssteuer nur noch 66.000 € (2 x 11 % auf 300.000 €) beträgt. Dieser strategische Umweg erspart der Familie glatte 124.000 € an Schenkungssteuern, also fast 2/3 der sonst fälligen Schenkungssteuer.

Abwandlung: Wenn die Eltern dem Sohn im ersten Schritt nur das Eigentum an der Hälfte der Villa übertragen, dann wäre diese Schenkung wegen der Freibeträge komplett steuerfrei. Nach Ablauf von 10 Jahren könnten die Eltern dann dem Sohn die andere Hälfte übertragen, die dann ebenfalls steuerfrei wäre.

Ist jedoch zu klar erkennbar dass durch solche „Kettenschenkungen“ nur Steuern gespart werden sollen, unterstellt die Finanzverwaltung dies als Umgehungsversuch. In diesen Fällen wird die Schenkung nur an den Endempfänger besteuert, der steueroptimierte Vorgang über die Mittelsperson bleibt dann unberücksichtigt. Es ist daher bei solchen Gestaltungen immer eine sog. „Schamfrist“ abzuwarten, die mindestens sechs Monate bzw. über den Jahreswechsel dauern sollte. Weiterhin sollten auch keinerlei Verpflichtungserklärungen dazu vereinbart werden. Bei Geldzuwendungen wird angeraten, für den Betrag der Kettenschenkungen zumindest eine Zinsperiode abzuwarten und während dieser Zeit die Zinsen noch selbst zu vereinnahmen und zu versteuern.